Paul-Schneider-Realschule plus & FOS Sohren - Büchenbeuren

Paul-Schneider-RS+ u. FOS Sohren-Büchenbeuren • Michael-Felke-Str. 19 • 55487 Sohren

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
LGn: 6 / 7 / 8 / 9 / 10
KoA / Polis / SVK
FOS 11

Michael-Felke-Straße 19
55487 Sohren
Telefon: 0 65 43 / 98 66 - 17
Telefax: 0 65 43 / 98 66 – 19
schulleitung@inrealplus.de
www.inrealplus.de

Sohren, den 26.10.2020

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigten,

seit 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.
Bei Minderjährigen[1] sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich **2** Masernimpfungen (der Arztstempel ist hierbei maßgeblich) ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.
   [* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggf. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen. Sofern der Impfausweis Ihres Kindes auf eine andere Sprache als deutsch ausgestellt ist, so lassen Sie ihn bitte von einem amtlich anerkannten Übersetzer ins Deutsche übertragen. Wir haben leider keine Möglichkeit und auch nicht die Zeit, fremdsprachliche Impfausweise oder andere Bescheinigungen zu prüfen, die über den Impfstatus Auskunft geben sollen.

[1] Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen**.
- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 unsere Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

** Organisation an unserer Schule
Wir möchten die Nachweiserbringung bis zum Ende des 1. Halbjahres abgeschlossen haben. **Das heißt für Sie konkret, dass wir eine Vorlage des Nachweises bis zum 29.01.2021 erbitten.** Das sollte ausreichend Zeit sein, mit dem behandelnden Arzt einen Termin zu vereinbaren, falls die Impfung (oder nur 1) nicht im Ausweis eingetragen ist. Bitte bedenken Sie auch, dass eine durchgemachte Masernerkrankung nicht zwangsläufig auch eine Immunität bedeutet. Auch in diesem Fall müssen Sie mit Ihrem behandelnden Arzt einen Termin vereinbaren, um ggf. eine labortechnische Bestimmung der Antikörper vornehmen zu lassen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?
Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn (bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021) mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Wir bedanken uns an dieser Stelle für Ihre Kooperation und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Möller
Rektor